

Stellungnahme

Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigen- schaften von Energieanlagen

Entwurf des BMWi vom 5. Oktober 2016

Berlin, 28. Oktober 2016

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 5. Oktober 2016 einen Entwurf einer Rechtsverordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NEIEV) veröffentlicht. Hintergrund der geplanten Verordnung sind das Auslaufen der Anforderungen zum Nachweis der technischen Anforderungen in der Systemdienstleistungsverordnung Wind (SDLWindV) Ende Juni 2017 und die Nutzung nationaler Spielräume bei Nachweispflichten für Erzeugungsanlagen im Rahmen des EU-Netzcodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (EU Network Code „Requirements for Generators“, EU-Verordnung 2016/631).

Mit der Regelung soll auch zukünftig das bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung durch ein Nachweisverfahren der elektrischen Eigenschaften von Stromerzeugungsanlagen gewährleistet bleiben. Gleichzeitig sollen die konkreten technischen Anforderungen wie bisher im Rahmen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft erfolgen.

2. Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des BMWi, mithilfe des vorliegenden Verordnungsentwurfs Rechtssicherheit beim Nachweis elektrischer Eigenschaften von Energieanlagen auch nach Juni 2017 zu schaffen. Allerdings ist für die Übergangszeit zwischen Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2017 bis zum Wirksamwerden der VDE-Anwendungsregel sicher zu stellen, dass die bisherigen Regelungen (BDEW-Mittelspannungsrichtlinie) weiter gelten. Zudem ist eine Prototypenregelung aufzunehmen. Wichtig ist, in das EEG einen Verweis auf die NEIEV aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die darin geregelten technischen Anforderungen auch für EEG-Anlagen gelten und einzuhalten sind.

3. Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Der BDEW begrüßt, dass mit der neuen Verordnung die bisherige Praxis bezüglich der Nachweisführung für die Konformität von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung von Elektrizität mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften aufgegriffen und rechtssicher gestaltet wird. Die verpflichtende Zertifizierung bei Typ-B- und Typ-C-Anlagen mit Ausnahme der Niederspannung sowie bei Simulationsmodellen für Typ-C- und Typ-D-Anlagen wird ausdrücklich befürwortet.

3.1. Festlegung der Anlagen-Typenklassen

Zu konkretisieren sind unter anderem die Schwellenwerte für die Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen der Typen B, C und D. Sie müssen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/631 von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgeschlagen und gemäß Artikel 5 Absatz 3 von der relevanten Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Damit die geplante Verordnung im Einklang mit der EU-Verordnung ist, müssen die Vorschläge der ÜNB und die Genehmigung der Bundesnetzagentur sobald wie möglich vorliegen. Vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) wurden bereits entsprechende Schwellenwerte zur Diskussion gestellt. Nach diesem Vorschlag läge der untere Grenzwert für Typ-B-Anlagen bei 100 kVA. Anlagen, die unter diesem Wert liegen, wären von der Gesetzesänderung nicht erfasst.

Der BDEW fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, auf die Einhaltung der engen Zeitfenster durch die beteiligten Akteure zu dringen. FNN ist bemüht, die durchgeführte Konsultation gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/631 schnell abzuschließen. Anschließend liegt es an den ÜNB, das Ergebnis dieser Konsultation der Regulierungsbehörde schnellstmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem müsste die Regulierungsbehörde diesen Vorschlag zügig genehmigen.

3.2. Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Dadurch sollen die bis zum 30. Juni 2017 befristeten Anforderungen zum Nachweisverfahren der SDLWindV abgelöst und eine Regelungslücke vermieden werden.

Für eine Übergangszeit ergeben sich hierbei jedoch diverse Schwierigkeiten.

- Die Verordnung (EU) 2016/631 entfaltet ihre Wirkung erst im April 2019.¹ Der Verweis auf die Vorgaben der Verordnung im EnWG führt dazu, dass sie in Deutschland bereits mit dem Inkrafttreten der Verweissnorm zum 1. Juli 2017 anzuwenden wären. Die nach Art. 5 der EU-Verordnung erforderlichen Genehmigungen der Regulierungsbehörde müssten zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- Die Verordnung verweist zur konkreten Ausgestaltung des Nachweisprozesses auf die technische Selbstverwaltung der Wirtschaft. Der Entwurf der VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4110 „Technische Anschlussregeln für die Mittelspannung“ wird nach letztem Stand jedoch erst Anfang 2017 veröffentlicht und anschließend etwa 12 Monate konsultiert. Ggf. ist auch eine zusätzliche EU-Notifizierung der VDE-AR-N 4110 erforderlich. Selbst nach Inkrafttreten der VDE-Anwendungsregel besteht noch eine Übergangszeit von zwei Jahren, in denen die aktuellen Regelungen weiterhin gelten.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass auch nach Auslaufen der SDLWindV und vor Inkrafttreten der VDE-AR-N 4110 die gängige Zertifizierungspraxis weiterhin gilt. Insbesondere betrifft das die Anforderungen der [BDEW-Mittelspannungsrichtlinie](#), die die Zertifizierung für Anlagen, die ans Mittelspannungsnetz angeschlossen werden sollen, vorsieht. Nach Auslaufen der SDLWindV zum 30. Juni 2017 besteht kein Verweis mehr aus dem EEG zur BDEW-Mittelspannungsrichtlinie, die VDE-AR-N 4110 ist zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht in Kraft getreten. In der Verordnungsbegründung zu § 3 wird dieser Sachverhalt aufge-

¹ Siehe zum Inkrafttreten der Verordnung Artikel 72 Satz 2: „Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b, der Artikel 7, 58, 59 und 61 sowie des Titels VI werden die Bestimmungen dieser Verordnung drei Jahre nach deren Veröffentlichung anwendbar.“

griffen und dargestellt, dass die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie 2008 die derzeit gebräuchlichste technische Regel für den Nachweis der elektrotechnischen Eigenschaften in der Mittelspannung darstellt.

Der BDEW schlägt folgenden ergänzenden § 3 Abs. 2 Satz 2 NEIEV vor:

„Gleiches gilt bis zu der verpflichtenden Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/631 der Kommission vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (Abl. L112 vom 27.04.2016, S. 1-68), wenn außer den in Satz 1 genannten technischen Regeln die durch den Netzbetreiber gemäß § 19 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festzulegenden und zu veröffentlichenden technischen Mindestanforderungen eingehalten worden sind.“

3.3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Die Rechtsfolge „einen Netzanschluss verweigern“ ist unglücklich formuliert. Da für den Nachweis der geforderten Eigenschaften der Anlage vielfach Messungen im Betrieb nötig sind, muss der Netzanschluss bereits hergestellt sein, kann also nicht mehr verweigert werden.

Die sachlich zutreffende Formulierung in § 4 NEIEV wäre:

*„Betreiber von Energieversorgungsnetzen müssen einen Netzanschluss **oder dessen Nutzung** verweigern, soweit Pflichten nach § 2 oder § 3 durch den anschlussbegehrenden Betreiber einer Erzeugungsanlage nicht eingehalten werden.“*

Wir empfehlen, einen Verweis auf EU 2016/631 Artikel 3 Abs. 1 in die Verordnungsbegründung mit aufzunehmen, um zu verdeutlichen, dass die Verweigerungspflicht zumindest teilweise aus EU-Recht erwächst.

3.4. Umgang mit Bestandsanlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 NEIEV-E gilt die Verordnung nur für Anlagen, die neu an ein Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen sind in der Verordnung (EU) 2016/631 Art. 4 geregelt. Für diese Ausnahmen sollten sowohl die begründeten Anforderungen des Netzbetreibers als auch der zumutbare Aufwand der Anlagenbetreiber gegeneinander abgewogen und im Einzelfall entschieden werden können. Konkret sollten Betreiber von Bestandsanlagen in die nach Art. 4 erforderliche Kosten-Nutzen-Analyse einbezogen werden.

3.5. Umgang mit Prototypen

Die bisherige Prototypenregelung der SDLWindV wird im Verordnungstext nicht aufgegriffen. Für Netzanschlüsse am Hochspannungsnetz ergibt sich diese aus der VDE-AR-N 4120, für Netzanschlüsse am Mittelspannungsnetz sieht die aktuell gültige BDEW-Mittelspannungsrichtlinie aber keine explizite Prototypenregelung vor. Künftig wird die VDE-AR-N 4110 die BDEW-Mittelspannungsrichtlinie ablösen, hierin ist eine Prototypenregelung enthalten. Für die Übergangszeit bis zur verpflichtenden Anwendung der kommenden VDE-

AR-N 4110 ist demnach für Mittelspannungsanschlüsse in der Rechtsverordnung eine Prototypenregelung erforderlich.

3.6. Umgang mit Typ-D-Anlagen

Die Verordnung soll die SDLWindV hinsichtlich der Forderung von Zertifikaten im Rahmen der Nachweisführung der elektrotechnischen Eigenschaften ablösen. § 2 NEIEV-E fordert für Typ-B- und Typ-C-Anlagen Zertifikate. Offen bleibt jedoch der Umgang mit Typ-D-Anlagen am Hochspannungsnetz. Für diese sollte die Zertifizierung bis zum 27. April 2019 aufrechterhalten bleiben, solange die Verordnung (EU) 2016/631 noch keine verpflichtende Anwendung findet. Somit wäre auch ein Einklang mit der VDE AR-N 4120 (TAB Hochspannung) gewährleistet.

3.7. Simulationsmodelle

Der BDEW weist darauf hin, dass in der in Deutschland bisher gängigen Praxis auch für Typ-B-Anlagen validierte Simulationsmodelle im Rahmen der Nachweisführung verwendet werden. In der Verordnung (EU) 2016/631 ist dieses Verfahren für Typ-B-Anlagen nicht explizit vorgesehen. Der BDEW geht davon aus, dass der Nachweis mit Hilfe von validierten Simulationsmodellen weiterhin möglich und anerkannt bleibt, da er im Vergleich zum Vorgehen nach der Verordnung (EU) 2016/631 für alle Beteiligten einen deutlich geringeren Aufwand bedeutet.

3.8. Harmonisierung von EnWG und EEG

§ 9 Abs. 6 EEG 2014 bzw. § 9 Abs. 6 EEG 2017 verweist bislang für Windenergieanlagen, die bis zum 1. Juli 2017 in Betrieb genommen werden, auf die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung. Diese Regelung müsste im EEG 2017 zum 1. Juli 2017 angepasst werden.

Der BDEW schlägt folgende Formulierung anstelle des bisherigen § 9 Abs. 6 EEG 2017 vor:

„Betreiber von Anlagen, die ab dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen werden, müssen sicherstellen, dass die Anforderungen der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen erfüllt werden, soweit diese Verordnung auf die Anlagen anzuwenden ist.“

Das Erfordernis eines solchen Verweises ergibt sich insbesondere, weil in § 49 Abs. 4 Satz 2 EnWG hinsichtlich der in Satz 1 geregelten Verordnungsermächtigung bestimmt ist, dass die Regelungen des EEG davon unberührt bleiben. Mit dem Verweis wäre vor diesem Hintergrund – in Ergänzung zu § 10 Abs. 2 EEG 2017, der für die Ausführung des Netzanschlusses allgemein auf § 49 EnWG verweist – in jedem Fall sichergestellt, dass die NEIEV auch für EEG-Anlagen gilt.

Zu überprüfen wäre allerdings, ob die bisherige Sanktionsregelung in § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 aufrecht erhalten werden soll, wonach sich bei einem Verstoß gegen § 9 Abs. 6 EEG 2017 der anzulegende Wert auf den Monatsmarktwert verringert. In der NEIEV ist demgegenüber vorgesehen, dass der Netzanschluss verweigert werden kann, wenn die Pflichten

nach §§ 2, 3 NEIEV durch den anschlussbegehrenden Betreiber einer Erzeugungsanlage nicht eingehalten werden. Soll auch insoweit eine Harmonisierung erfolgen, könnte es sich anbieten, § 9 Abs. 6 EEG 2017 in der oben vorgeschlagenen Fassung aus § 9 EEG 2017 herauszulösen und gesondert (z.B. in einem § 9a EEG 2017 oder in § 10 EEG 2017) zu regeln.

Die oben anstelle des bisherigen § 9 Abs. 6 EEG 2017 vorgeschlagene Regelung sollte dann um folgenden Satz ergänzt werden:

„Bei Nichterfüllung gilt § 4 der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen.“

Aus den zuvor genannten Gründen wäre außerdem zu erwägen, die Befristung in § 9 Abs. 6 EEG auf § 6 SDLWindV zu begrenzen. Der Rechtssicherheit diene ebenfalls, für die Anforderungen im laufenden Betrieb der Anlagen die zweifelbehaftete Geltung von § 49 Abs. 1 und 2 EnWG angesichts der Spezialregelung für die technischen Anforderungen an Windenergieanlagen (über § 9 Abs. 6 EEG gelten dafür die technischen Anforderungen der SDLWindV) klarzustellen.

Der BDEW schlägt insoweit folgende Ergänzung des § 9 Abs. 6 EEG 2017 vor:

„: die Geltung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers und von § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommene Windenergieanlagen hätten im Betrieb keinerlei technische Anforderungen einzuhalten.

Es wird angeregt, die Änderung des EEG in das bereits laufende Gesetzgebungsverfahren zum EEG-/KWKG-Änderungsgesetz einzubringen.